

**Bundestagung der  
Arbeitsgemeinschaft  
christlich-demokratischer  
Gewerkschafter des DGB**

**am 7. März 2009  
im main\_forum in Frankfurt**

**Anträge**  
Beschlüsse

## **Antrag 1**

**Antragsteller: CDA/DGB-Arbeitsgemeinschaft**

### **Manager- und Aufsichtsratshaftung**

Die CDA-Bundestagung möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Durchsetzung der gesetzlichen Manager- und Aufsichtsratshaftung zu verbessern. Bund und Bundesländer werden aufgefordert, Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte besser zur Verfolgung von Wirtschaftsvergehen auszustatten.

Für Spekulationsverluste durch Fehlentscheidungen in börsen-orientierten Unternehmen sowie Banken, Kreditinstituten, Versicherungen und Krankenkassen durch das Management sind zwar deren Mitglieder wie auch der Aufsichtsrat haftbar, die Gesetze werden aber nicht angewendet.

Für Manager-Haftpflichtversicherungen ist ein Selbstbehalt zwischen ein und zehn Jahresgehältern einzuführen.

#### Begründung:

Gerade die Finanzkrise hat deutlich gemacht, dass unbedenklich und oft fahrlässig mit dem Geld der Anleger spekuliert wurde.

Die Verantwortlichen wurden teilweise auch noch mit hohen Versorgungsbezügen bedacht oder mit hohen Beträgen abgefunden.

#### Empfehlung der Antragskommission

## **Antrag 2**

**Antragsteller: CDA/DBG-Arbeitsgemeinschaft**

### **Mindestlohn**

Die CDA-Bundestagung möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen existenzsichernden gesetzlichen Mindestlohn einzuführen.

Anzustreben ist ein Mindestlohn von (mindestens) 7,50 Euro je Stunde. Eine Kombination mit Kombilöhnen oder ähnlichen Strukturen mit staatlichen Lohnzuschüssen ist abzulehnen. Der Mindestlohn muss für alle Branchen und alle Arbeitgeber verbindlich sein. Über seine jährliche Anpassung befindet eine Kommission, bestehend aus Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Wissenschaft. Von dieser Kommission ist auch ein jährlicher Bericht zu den Auswirkungen des Mindestlohnes am Beispiel ausgesuchter Branchen zu erstellen.

#### Begründung:

Der geforderte Stundenlohn von (mindestens) 7,50 Euro ist eigentlich zu niedrig. Um aber überhaupt den Einstieg in den gesetzlichen Mindestlohn zu bekommen, sollte die Einführung nicht unbedingt am Streit über die Höhe scheitern.

Der Mindestlohn darf aber nicht dadurch erreicht werden, indem dieser in Form von Kombilöhnen oder ähnlichen Strukturen staatlicher Zuschüsse für den Arbeitgeber oder auch direkt an den Arbeitnehmer erreicht wird. Dies führt nur dazu, dass immer mehr Arbeitgeber versuchen werden, Arbeitsplätze in diesem Lohnsektor anzubieten, um in den Genuss der staatlichen Förderung zu gelangen, zu Lasten der höher bezahlten Tätigkeit.

Die jährliche Anpassung soll auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse durch die geforderte Kommission und der durchschnittlichen Tarifierhöhungen errechnet werden. Die Zusammensetzung der Kommission garantiert, dass der Einfluss der Politik außen vor bleibt. Auch der geforderte Bericht zum Beispiel über die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder den Wettbewerb unterliegt damit nicht den jeweiligen politischen Einflüssen.

#### Empfehlung der Antragskommission

#### **Antrag 3**

**Antragsteller: CDA/DGB-Arbeitsgemeinschaft**

#### **Verbraucherschutz**

Die CDA-Bundestagung möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, nach der Baukreditnehmer vor dem Verkauf ihrer Kredite durch die Kreditanstalten oder Bausparkassen zu befragen sind. Ohne Zustimmung der Kreditnehmer ist ein Verkauf ausgeschlossen.

#### Begründung:

Oftmals werden Kredite von den Kreditinstituten oder Bausparkassen gewinnbringend veräußert. Möglicherweise versucht die neue Bank höhere Zinsen oder vorzeitige Rückzahlung durchzusetzen. Damit wird das beliebene Eigentum gefährdet.

#### Empfehlung der Antragskommission

#### **Antrag 4**

**Antragsteller: CDA/DGB-Arbeitsgemeinschaft**

#### **Mitbestimmung / PersVG**

Die CDA-Bundestagung möge beschließen:

Die Bundes- und Landesregierungen werden aufgefordert:

**Die bestehende Mitbestimmung in folgenden Punkten auszuweiten bzw. zu überarbeiten:**

- Die Defizite der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes 2001 müssen aufgearbeitet werden. Insbesondere die Präzisierung des Begriffs „Beteiligung“ sowie die Anpassung an die betriebliche Realität bleiben perspektivisch auf der Tagesordnung.
- Tendenzschutz darf nicht mißbraucht werden, um einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Insofern ist er zu begrenzen auf die grundgesetzlich geschützten Bereiche. Wenn z.B. Kirchen sich als Wirtschaftsunternehmen betätigen, hat Tendenzschutz keine Begründung.
- Beim Übergang öffentlich rechtlicher Verwaltungen auf Betriebe und Unternehmen in privater Rechtsform (oder auch umgekehrt) ist keine Mitbestimmung vorgesehen. Dieser mitbestimmungsfreie Raum ist zu schließen.
- Das Personalvertretungsrecht ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, die zum Teil sehr unterschiedlichen Standards in den Systemen der betrieblichen Mitbestimmung (Wirtschaft sowie öffentlicher Bereich) langfristig anzugleichen. Die 1952 begonnene Aufspaltung der betrieblichen Mitbestimmung in Privatwirtschaft, öffentlichen Dienst

sowie den kirchlichen Bereich ist überholt. Die diesbezüglichen Vorschläge der nordrhein-westfälischen Regierungskommission „Zukunft des öffentlichen Dienstes – Öffentlicher Dienst der Zukunft“ (Januar 2003) zur einheitlichen Regelung der Mitbestimmung – unabhängig von der Rechtsform – sind dringend aufzugreifen und umzusetzen.

- Die im Personalvertretungsrecht noch bestehende Aufteilung der Beschäftigten in die Gruppen Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellte sowie Beamtinnen und Beamte ist abzuschaffen, weil sie in der Praxis nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.
- Das Personalvertretungsrecht ist auf den Bereich der Stationierungstreitkräfte auszuweiten.
- Für Umorganisation über Dienststellen- und Ministeriengrenzen hinweg ist Mitbestimmung sicherzustellen.
- Das Wahlverfahren ist weiter – und nicht nur im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes – zu vereinfachen. Überflüssige und bürokratische Hürden, die der Nutzung von Mitbestimmungsregelungen entgegenstehen (Stufenverfahren, Verfahren zur Bestellung der/des Einigungsstellenvorsitzenden), sind abzubauen.

#### Empfehlung der Antragskommission

### **Antrag 5**

**Antragsteller: CDA/DGB-Arbeitsgemeinschaft**

#### **Mitbestimmung bei Zuweisung**

Die CDA-Bundestagung möge beschließen:

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden aufgefordert, gesetzliche Regelungen herbeizuführen, die analog des Kooperationsgesetzes der Bundeswehr sicherstellen, dass Beschäftigte, die sich in einer „Zuweisung“ befinden, bei den Wahlen zur Interessenvertretung (Betriebsrat, Personalrat) auch ein aktives Wahlrecht bei der zuweisenden Organisationseinheit bekommen.

#### Begründung:

Zugewiesene Beschäftigte außerhalb der Bundeswehr haben nur in dem zugewiesenen Betrieb ein Wahlrecht. In dem Betrieb, in dem aber über ihre berufliche Zukunft entschieden wird, dürfen sie die betriebliche Interessenvertretung nicht wählen.

#### Empfehlung der Antragskommission

### **Antrag 6**

**Antragsteller: CDA/DGB-Arbeitsgemeinschaft**

#### **Prekäre Beschäftigungsverhältnisse**

**Die CDA-Bundestagung möge beschließen:**

Die CDA fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich wirksame Schritte gegen das Abdrängen von immer mehr Menschen in prekäre Beschäftigungsverhältnisse einzuleiten. Dazu sind die folgenden Maßnahmen erforderlich:

Das Synchronisationsverbot in der Leiharbeit, d. h. das gesetzliche Verbot, Arbeitsverträge für Leiharbeiter/innen zeitlich mit der Dauer des bevorstehenden Einsatzes zu synchronisieren, ist wieder einzuführen. Leiharbeiter/innen sind vom ersten Tag an zu den beim Entleiher geltenden Vergütungsbedingungen zu beschäftigen. Sie müssen unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf Übernahme durch den Entleiher haben. Die bevorzugte Behandlung von Leiharbeitsunternehmen durch die Arbeitsverwaltung ist zu unterbinden.

Mini- und Midijobs sind zugunsten einer Bagatellgrenze abzuschaffen.

Befristet Beschäftigte müssen einen gesetzlichen Anspruch auf Übernahme erhalten, wenn im Unternehmen ein adäquater Arbeitskräftebedarf vorhanden ist. Die Befristung ohne Sachgrund wird als verlängerte Probezeit missbraucht und ist daher abzuschaffen. Die wirkungslose und diskriminierende Regelung, dass Ältere ab 52 Jahren faktisch unbegrenzt befristet beschäftigt werden können, ist abzuschaffen.

Selbständige und Freiberufler müssen in die soziale Sicherung einbezogen werden, an der auch die Auftraggeber zu beteiligen sind. Zur Abgrenzung gegen Scheinselbständigkeit sind verbindliche Regelungen zu schaffen. In typischen Konstellationen für eine etwaige Scheinselbständigkeit muss die Pflicht des Arbeitgebers zur Durchführung des Anfrageverfahrens geregelt werden.

#### Begründung:

Gerade in Krisenzeiten kommt es zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit und Armut besonders auf den arbeits- und sozialrechtlichen Schutz der Beschäftigten an. Ein kurzfristig aufgespannter „Schutzschirm“ kann die durch die Arbeitsmarktpolitik der vergangenen Jahre beförderten Fehlentwicklungen nicht korrigieren.

Prekäre Beschäftigungsverhältnisse haben in Deutschland erheblich zugenommen. Gesetzliche Neuregelungen haben den Weg dafür geebnet. Mittlerweile prägen Leiharbeit, Mini-Jobs, Ein-Euro-Jobs, Armutslöhne und befristete Beschäftigung den Alltag von Millionen Menschen. Die Vermeidung schlecht abgesicherter Beschäftigung als sozialpolitisches Ziel wurde aufgegeben. Stattdessen wurde Arbeitsmarktpolitik zur Durchsetzung von Niedriglöhnen und für die Ausweitung prekärer Beschäftigung instrumentalisiert. So können Arbeitgeber aufgrund der geltenden Gesetze Arbeitskräfte flexibler einsetzen und sich schneller wieder von ihnen trennen.

Die Folgen sind ein hohes Risiko des Arbeitsplatzverlustes für den/die Beschäftigte/n, die Spaltung der Belegschaften in Stamm- und Randbelegschaften sowie Einnahmeverluste der sozialen Sicherungssysteme und Abwälzung der Risiken auf die Sozialkassen und Steuerzahler. Prekäre Beschäftigung ist bis ins Alter hinein eine Armutsfalle.

Die Zahlen der Erhebung zum DGB-Index „Gute Arbeit 2008“ haben ergeben: Mittlerweile arbeitet nicht einmal die Hälfte der repräsentativ Befragten abhängig Beschäftigten, nämlich 47 Prozent, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, das keine Leiharbeit ist, zu einem Entgelt von mindestens 2.000 Euro Brutto im Monat. Laut IAB tritt fast die Hälfte aller Arbeitnehmer/innen ihren neuen Job mit Befristung an. Mit Erleichterung der Befristungsmöglichkeiten hat die Zahl der Befristungen in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Die prekär Beschäftigten sind die ersten, die in der Krise ihre Arbeitsplätze wieder verlieren und schlecht abgesichert in die Arbeitslosigkeit gehen. Jetzt ist es Zeit zur Umkehr. Anzusetzen ist an gesetzlichen Regelungen, die prekäre Beschäftigung erleichtern oder sogar fördern.

#### Empfehlung der Antragskommission

### **Antrag 7**

**Antragsteller: CDA/DGB-Arbeitsgemeinschaft**

## **Mitbestimmung für MitarbeiterInnen von Bundestagsabgeordneten**

### **Die CDA-Bundestagung möge beschließen:**

Die Bundestagsverwaltung und die Fraktionen des Bundestages werden aufgefordert, für die MitarbeiterInnen der Abgeordneten Personalratswahlen nach dem BPersVG durchzuführen. Die ggf. anfallenden Kosten sind als Arbeitgeberkosten von der Bundestagsverwaltung zu erstatten.

#### Begründung:

Ein vom Ältestenrat des Deutschen Bundestages in Auftrag gegebenes Gutachten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es auch bei den MitarbeiterInnen der Abgeordneten keine mitbestimmungsfreien Räume geben dürfe (ca. 4.000 Beschäftigte). Etwaige Beeinträchtigungen des Abgeordneten seien begrenzt und hinzunehmen. Einschlägig wäre das Personalvertretungsrecht, weil die MitarbeiterInnen so etwas wie die Verwaltung des/der Abgeordneten seien, die ihm die Durchführung seiner/Ihrer Aufgaben ermöglichen, Es steht den Abgeordneten als Gesetzgebenden gut an, die einschlägigen Mitbestimmungsgesetze auch gegen sich als „Arbeitgeber“ gelten zu lassen und anzuwenden.

#### Empfehlung der Antragskommission

### **Antrag 8**

#### **Antragsteller: CDA/DGB-Arbeitsgemeinschaft**

#### **Gesetzliche Krankenversicherung**

Die CDA-Bundestagung möge beschließen:

Die CDA setzt sich dafür ein, dass F.D.P.-Positionen zur Abschaffung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht durch eine CDU-geführte Bundesregierung umgesetzt werden. Die CDA ist für eine Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung und ihres Leistungsrechts, lehnt aber deren Abschaffung ab.

#### Begründung:

Die gesetzliche Krankenversicherung hat sich als solidarische Krankenversicherung bewährt. Sie darf – auch in Regierungskoalitionen – nicht in Frage gestellt werden.

#### Empfehlung der Antragskommission